



R+D Sachverständige, H.-Sohnreystrasse 17, D-37139 Adelebsen

An

Architekturbüro Schuba

z.Hd. Frau N. Schuba
Scheibenstraße 49
40479 Düsseldorf

Seite:	1 von insgesamt 1 Seiten
Datum:	17. November 2011
Internet	www.RDUmweltschutz.de
Unser Zeichen:	S:\P\Stute\Schreiben Schuba.doc
Thema:	Achtungsabstand gemäß §50 BImSchG und KAS-18
eMail:	Dincklage @ RDUmweltschutz.de
Bearbeiter:	Dr. von Dincklage
cc	

Sehr geehrte Frau Schuba.

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass unser §29a Sachverständiger Herr Dr. R. von Dincklage für die beiden Betriebsbereiche der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH sowie der Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden die Achtungsabstände gemäß KAS-18 ermittelt und hierzu jeweils in Kurzform Stellung nimmt.

In Hilden Stadtmitte wird der Bebauungsplan 258 aufgestellt, in dessen Zuge Gebiete zum Wohnen erschlossen werden sollen. In der Nachbarschaft befinden sich die beiden genannten Betriebsbereiche im Sinne der StörfallV.

Die Arbeiten sind für beide Betreiber noch nicht abgeschlossen, allerdings lässt sich folgende vorläufige Aussage bereits machen:

1. Aufgrund des Stoffrahmens der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH sind Stoffe der Abstandsklasse IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 900 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 1050 m. Insofern liegt das Plangebiet (Bebauungsplan 258) deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand). Die Stoffe der Abstandsklasse III kommen maximal in verkehrsrechtlich zulässiger Gebindegröße vor.
2. Aufgrund des Stoffrahmens der Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum Hilden sind Stoffe der Abstandsklasse II, III und IV sicher auszuschließen. Damit ergeben sich aus KAS-18 Bild 1 maximal Achtungsabstände von 200 m. Der Abstand zum Plangebiet beträgt mindestens 920 m. Insofern liegt das Plangebiet (Bebauungsplan 258) deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs (Achtungsabstand).
3. Der Unterzeichner hat sich persönlich vom Stoffrahmen überzeugt.
4. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Achtungsabstände im Vergleich mit den tatsächlichen Abständen wurde eine Untersuchung gemäß KAS-18 „mit Detailkenntnissen“ für verzichtbar erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

R+D Ingenieurleistungen GmbH

Dr. von Dincklage